

In der Jahresversammlung am 04.02.1993 beschlossene Satzung der Ortsgruppe Mitwitz des Frankenwaldvereins,
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.06.1993,
geändert in der Mitgliederversammlung am 24.02.2016

S A T Z U N G

der Ortsgruppe Mitwitz des Frankenwaldvereins e. V.

§ 1

Name und Sitz

Die Ortsgruppe führt den Namen Ortsgruppe Mitwitz des Frankenwaldvereins e.V.
Sie hat ihren Sitz in Mitwitz, Lkrs. Kronach.

Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Eigentümlichkeiten des Frankenwaldes und seiner Bewohner zu wecken, Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen, das Wandern zu fördern und die Natur zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung zu erhalten.

Dies wird angestrebt durch Wanderungen, Markierung von Wanderwegen, Errichtung und Unterhaltung von Aussichtspunkten und Wanderheimen, Naturschutzarbeit, Förderung des Heimatschrifttums, der bodenständigen Kultur sowie durch Jugendarbeit und Jugendbetreuung.

Der Verein lehnt im Rahmen seiner Vereinsarbeit alle Bindungen politischer, konfessioneller, klassentrennender und rassistischer Art ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Obmannschaft (§10) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder der Obmannschaft beschließen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ortsgruppen des Frankenwaldvereins e.V.

Die Ortsgruppe ist Mitglied des Frankenwaldvereins e.V. und unterliegt damit der Satzung dieses Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Ortsgruppe hat Vollmitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.

Es können auch Vereine, Gesellschaften und Körperschaften Mitglied der Ortsgruppen werden. Durch ihre Mitgliedschaft erlangen jedoch ihre Angehörigen keine Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Ortsgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Obmannschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch die Obmannschaft erfolgt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen.

Die Mitglieder haben die durch Beschluß der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e.V. und ihrer Ortsgruppe festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Austritt während eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Familienangehörige und Jugendmitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Jugendliche, das sind Mitglieder unter 16 Jahren, haben kein Mitsprache-, Antrags- und Stimmrecht; Jugendmitglieder vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur ein Mitsprache- und Antragsrecht bei den Beratungen.

Das Mitglied kann sein Stimm- und Antragsrecht nur in der Mitgliederversammlung seiner Ortsgruppe ausüben. In der Hauptversammlung des Frankenwaldvereins e.V. hat das Mitglied nur ein Mitspracherecht bei den Beratungen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgruppe zum Jahresende.

Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch Beschluß der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde beim Hauptausschuß des Frankenwaldvereins e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 9
Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind

- a) die Obmannschaft,
- b) der Ausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10
Obmannschaft

Die Obmannschaft besteht aus

1. dem Obmann,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. dem Wanderwart,
6. dem Wegewart,
7. dem Naturschutzwart,
8. dem Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in die Obmannschaft wählen.

Vorstand der Ortsgruppe im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Obmann und sein Stellvertreter.

Der Obmann ist der organisatorische Leiter der Ortsgruppe; er vertritt sie nach außen. Der 1. Vorsitzende (Obmann) und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Obmann ist auch Vermittler zwischen Ortsgruppe und Frankenwaldverein e.V. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Ortsgruppe und der Organe des Frankenwaldvereins e.V., soweit letztere seine Ortsgruppe betreffen, verantwortlich.

§ 11
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ der Ortsgruppe. Sie ist vom Obmann jährlich mindestens einmal im 1. Quartal des Jahres, sonst nach Bedarf, einzuberufen.

Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Hauptvorsitzende des Frankenwaldvereins e.V. diese einberufen, wenn der Obmann nach einmaliger Aufforderung durch den Hauptvorsitzenden die Einberufung unterläßt.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten der Ortsgruppe und wählt ihre Obmannschaft sowie die Kassenprüfer und bestimmt die Höhe des Ortsgruppenzuschlages zum Mitgliederbeitrag.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Mitwitz zu erfolgen. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Frankenwaldvereins e.V. über Abstimmung, Wahlen und Niederschrift entsprechend.

§ 12
Ausschuß

Die Ortsgruppe kann einen Ausschuß bilden. Er unterstützt die Obmannschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Ausschußmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13
Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 14
Finanzen der Ortsgruppe

Die Ortsgruppen erheben von ihren Mitgliedern neben dem an den Frankenwaldverein e.V. abzuführenden Beitrag einen Ortsgruppeneinzuschlag. Die Ortsgruppe kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, wenn die Satzung für ihren Aufgabenbereich nicht ausreicht. Ihre Bestimmungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Die Ortsgruppen können zur Durchführung besonderer Aufgaben Zuschüsse aus der Hauptkasse des Frankenwaldvereins e.V. erhalten. Die Ortsgruppe verwendet ihre Mittel im Rahmen des Vereinszwecks in völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Mittel sind jedoch zweckgebunden zu verwenden.

Das Ortsgruppenvermögen unterliegt ihrer eigenen Verwaltung. Von der Ortsgruppe eingegangene Verträge und Verbindlichkeiten berühren den Frankenwaldverein e.V. nicht.

§ 15
Auflösung

Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den Frankenwaldverein e.V. mit Sitz in Naila, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 04.02.1993 in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 4. Februar 1993 beschlossen.